

DR. PIRHOFFER & PARTNER

ANWALTSKANZLEI | STUDIO LEGALE | LAW FIRM

I-39012 MERAN-MERANO – Sandplatz Nr. 2 P.zza d. Rena – Tel. 0473 211911 – Fax 0473 211424

info@pirhofer.it – pirhofer@pec.it

## Patchworkfamilie

Die **natürliche Familiengemeinschaft** zeichnet sich dadurch aus, dass Eltern mit den gemeinsamen Kindern ohne eheliche Trauung zusammenleben. Gewisse Fragen stellen sich hier erst gar nicht, denn der Gesetzgeber hat inzwischen die ehelichen Kinder zur Gänze denjenigen gleichgestellt, welche außerhalb der Ehe gezeugt und geboren sind. Was bei der natürlichen Familiengemeinschaft fehlt, ist der Status des Ehegatten zwischen den beiden Elternteilen. Im Unterschied zur Ehe gibt es daher:

-keinen gegenseitigen Erbanspruch zwischen den Partnern; allerdings kann der Lebenspartner als testamentarischer Erbe eingesetzt werden unter Einhaltung der gesetzlichen Pflichtteile.

-bei Trennung folgt kein Anspruch auf einen Unterhalt und es gibt auch keinen Anspruch auf Alimente

-im Falle des Todes hat der Partner keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Es gibt hier Anzeichen für eine Öffnung der Rechtsprechung, denn in einem Fall ist bei der Aufteilung der Hinterbliebenenrente zwischen der geschiedenen Gattin und der überlebenden Gattin auch der Zeitraum der vorehelichen Zeitspanne berücksichtigt worden (OGH, 14/03/2014, n. 6019)

-Familienunternehmen: dieses gewährt den *de facto* mitarbeitenden Familienmitgliedern einen Anspruch auf Unterhalt, auf Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und an den Betriebszuwächsen sowie auf Mitbestimmung bei der Verwendung der Zuwächse und bei der Geschäftsführung.

-Die Rechtsprechung ist sich nicht völlig einig darüber, ob diese Bestimmungen auch auf eine Partnerschaft Anwendung finden, welche nicht auf der Ehe gegründet ist. Die bei weitem vorherrschende Meinung ist allerdings negativ.

-Gemäß Rechtsprechung besteht allerdings auch unabhängig von der Ehe ein Schadenersatzanspruch für den Tod seines Partners, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass eine stabile und bereits längere Beziehung gegeben ist (Achtung: es ist kein Zusammenleben erforderlich!).

-Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Jahr 1988 entschieden, dass im Rahmen des Mietvertrages für den Fall des Todes des Mieters der überlebende Partner in das Vertragsverhältnis eintritt. Voraussetzung dafür ist, dass gemeinsame Kinder vorhanden sind.

-Für den Fall der Trennung von *de facto* Partnern spricht das Gericht die gemeinsame Wohnung bzw. das Haus jenem Partner zu, bei dem sich die Kinder gewohnheitsmäßig aufhalten. Dies auch wenn die Liegenschaft im Eigentum der Eltern der *de facto* Partner steht. Umgekehrt hat eine *de facto* Beziehung auch ihre Auswirkungen auf eine vergangene Trennung: So kann es sein, dass der Unterhalt gekürzt wird oder der Ehepartner, dem die Wohnung bzw. das Haus zugesprochen worden ist, kann dieses verlieren.

-Im Rahmen schwerer Übergriffe auf die körperliche oder seelische Unversehrtheit kann auch bei einer *de facto* Familie die richterliche Entfernung des Partners bzw. jede andere vorbeugende Maßnahme angeordnet werden, welche zum Schutz der hilfsbedürftigen Personen erforderlich ist.

Der Straftatbestand der Gewalt in der Familie gilt auch für die *de facto* Lebensgemeinschaft.

-Der Partner des Elternteils hat rechtlich keinerlei Mitspracherecht bei der Erziehung des Kindes, weil es ja nicht seines ist.

-Allerdings besteht die Möglichkeit einer Adoption des Kindes von Seiten des Partners, der nicht natürlicher Vater bzw. natürliche Mutter ist. In der Praxis sind solche Anträge gar nicht selten, sie bedürfen aber des Einverständnisses beider Elternteile bzw., sofern dieses nicht vorliegt, wird das Gericht entscheiden, ob die Adoption des Kindes seinem Interesse entspricht. Nur das Kind hat damit einen Erbanspruch dem Adoptivelternteil gegenüber, es hat einen Anspruch auf Unterhalt, der Adoptivelternteil hat hingegen einen Erziehungs- und Weisungsanspruch. Auch ist das Einverständnis des Kindes nötig, sofern es 14 Jahre alt ist. Mit 12 wird es angehört.

Investitionen, die während der Partnerschaft in das Wohnhaus des anderen getätigt worden sind, können soweit nachvollziehbar (Verträge oder Bestätigungen über Ausleihungen, schriftliche Schuldanerkenntnisse, Banküberweisungen, Bankschecks usw.) zurückverlangt werden.

-Weitere Bestimmungen:

a) Bei der Sachwalterschaft wählt das Gericht nach Möglichkeit den Ehepartner oder auch den Lebenspartner.

b) Es besteht kein Anspruch auf Informationen medizinischer Natur. Daher wäre es angebracht, im Vorabwege eine entsprechende Erklärung zu verfassen (am besten vor dem Notar) und dem Partner zu überreichen.

c) Gemäß dem Gesetz der Organspende (91/1999) erteilt der Arzt auch dem Lebenspartner Informationen über die Art medizinischer Betreuung von Personen, welche infolge des Gehirntodes zum Organspender werden bzw. über die Organe, welche entnommen werden u. ä.

## Die Patchwork Familie

### Definition der Patchworkfamilie:

ist eine Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat.

Kann auf eine erste oder auch auf eine zweite Ehe gründen oder in Form einer Lebensgemeinschaft geführt werden.

Die **Lebensgemeinschaft** zeichnet sich dadurch aus, dass Eltern mit den gemeinsamen Kindern ohne eheliche Trauung zusammenleben. Der Gesetzgeber hat inzwischen die ehelichen den nichtehelichen Kindern gleichgestellt. Was bei der reinen Lebensgemeinschaft fehlt, ist der Status des Ehegatten zwischen den beiden Elternteilen.

## Markante Unterschiede zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft

Im Unterschied zur Ehe gibt es daher:

- keinen gegenseitigen Erbanspruch zwischen den Partnern
- bei Trennung folgt kein Anspruch auf einen Unterhalt des Partners und es gibt auch keinen Anspruch auf Alimente
- im Falle des Todes hat der Partner keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Es gibt hier Anzeichen für eine Öffnung der Rechtsprechung, denn in einem Fall ist bei der Aufteilung der Hinterbliebenenrente zwischen der geschiedenen Gattin und der überlebenden Gattin auch die vorehelichen Zeitspanne berücksichtigt worden (OGH, 14/03/2014, n. 6019)
- Familienunternehmen: dieses gewährt den *de facto* mitarbeitenden Familienmitgliedern einen Anspruch auf Unterhalt, auf Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und an den Betriebszuwächsen sowie auf Mitbestimmung bei der Verwendung der Zuwächse und bei der Geschäftsführung.
- Die Rechtsprechung ist uneinig darüber, ob diese Bestimmungen auch auf eine reine Partnerschaft Anwendung findet. Die bei weitem vorherrschende Meinung ist allerdings negativ.

## PATCHWORK IM MIETVERTRAG

### Definition der Patchworkfamilie:

ist eine Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat.

### Welche Normen finden wir im italienischen Recht zur Patchworkfamilie:

#### 1. Gesetzesbestimmung in Bezug auf Mietverträge

Gesetz vom 27. Juli 1978 Nr. 392 Disciplina delle locazioni di immobili urbani

Art. 6 des Gesetzes sieht die Nachfolge im Mietvertrag im Falle des Todes des Mieters vor:

Im Falle des Todes des Mieters treten folgende Personen in den Mietvertrag ein

- Der gesetzliche Ehegatte
- Die Erben
- Die Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Mieter zusammengelebt haben.

Seit dem Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 7. April 1988 Nr. 404 wird der Mietvertrag auch auf den Lebenspartner des Mieters über, welcher die Lebensgemeinschaft beendet hat. Voraussetzung dafür ist, dass gemeinsame Kinder vorhanden sind.

#### 2. Erberechtigung zwischen Stiefbrüdern und Stiefschwestern

##### Art. 570 ZGB

Wer ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, Eltern oder anderen Vorfahren stirbt, wird von seinen Geschwistern zu gleichen Teilen beerbt. Die halbblütigen Geschwister erhalten jedoch nur die Hälfte dessen, was den vollblütigen Geschwistern zukommt.

##### Beispiel eines Erbfalltes im Rahmen einer Patchworkfamilie

Ein geschiedener Mann mit leiblichem Sohn lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren leiblichen Tochter zusammen. Das Paar bekommt ein gemeinsames Kind. Der Mann verfasst ein Testament und setzt zu 1/3 (frei verfügbarer Teil) seine Lebensgefährtin als Erbin ein. Stirbt der Mann erhalten die leiblichen Kinder Peter und Paul 2/3 und die Lebensgefährtin aufgrund des Testaments 1/3. Stirbt die Lebensgefährtin und hat sie kein Testament verfasst, erhalten die leiblichen Kinder der Lebensgefährtin zu gleichen Teilem das gesamte Vermögen der Mutter. Dieses Gesamtvermögen der Mutter besteht aus dem 1/3 Vermögen des Mannes, weshalb letztlich Lisa 1/6 vom Stiefvater erhält.

## Schadenersatzzahlungen an den Lebensgefährten

Gemäß Rechtsprechung besteht allerdings auch unabhängig von der Ehe ein Schadenersatzanspruch für den Tod des Partners, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass eine stabile und bereits längere Beziehung gegeben ist (Achtung: es ist kein Zusammenleben, also gemeinsamer Wohnsitz erforderlich!).

La recentissima sentenza della Corte di Cassazione, Sezione Terza civile, d.d. 16.06.2014 n. 13654/14 ha sancito che *" il risarcimento del danno da uccisione di un prossimo congiunto spetta non solo ai membri della famiglia legittima, ma anche a quelli della cd. famiglia naturale (intesa come di fatto), a condizione che si dimostri l'esistenza di uno stabile e duraturo legame affettivo."*

Oggi quindi:

- Il convivente è equiparato al coniuge
- Purché esista un rapporto serio e stabile, frutto di una comune scelta di vita;
- a nulla rileva, invece, la durata di una convivenza.

Nel caso esaminato dalla sentenza, per esempio, i due partner erano andati a vivere insieme da poco (4 mesi), ma avevano intrattenuto da molto tempo un rapporto serio e stabile, che aveva coinvolto anche i figli nati dai loro precedenti matrimoni.

### Chi può essere parificato al convivente?

Al pari del convivente possono essere considerati anche il figlio naturale (non riconosciuto) o viceversa il padre biologico nel caso di uccisione, rispettivamente, del padre o del figlio naturale, sempre purché sussistano i presupposti di cui sopra: ovvero un rapporto serio e stabile frutto di una comune scelta di vita.

La Corte di Appello di Milano nel 2012 ha riconosciuto il diritto al risarcimento del danno da uccisione del partner anche al convivente omosessuale.

### Quali sono i danni che si possono far valere?

Il diritto al risarcimento del danno da fatto illecito concretatosi in un evento mortale si articola in diritto al: - danno morale ex art. 2059 c.c. e

### danno patrimoniale ex art. 2043 c.c

1) Il risarcimento del danno morale richiede presuntivamente la prova del duraturo legame affettivo: la Corte ha precisato che la prova possa essere data anche a mezzo di elementi indiziari e presuntivi purché concordanti. 2) Il risarcimento del danno patrimoniale presuppone la prova di uno stabile contributo economico apportato dal defunto al danneggiato in vita, avente appunto carattere di stabilità nel tempo (Cass. 16.09.2008 n. 23725; Cass. 29.04.2005 n. 8975).

Per il danno patrimoniale la prova è data dalla entità delle erogazioni di denaro fatte al danneggiato dal defunto e dal complessivo tenore di vita che questi garantiva al danneggiato medesimo.

## Strafrechtliche Aspekte im Rahmen der Lebensgemeinschaft

Auch im Strafrecht haben wir das Phänomen, dass die eheähnlichen Lebensgemeinschaften immer mehr den Familien gleichgestellt werden.

### Eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Strafrecht:

a) Die Straftat der Misshandlungen in der Familie (Art. 572 StGB) kommt nun auch bei Zusammenlebenden zur Anwendung.

Wer ein Familienmitglied (Ehegatte und Kinder) oder einen Zusammenlebenden misshandelt, wird mit Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Jahren bestraft.

Unter Misshandlungen versteht man Drohungen, Beleidigungen, Belästigungen, Schläge (nicht Körperverletzung!) usw., denen ein Familienmitglied bzw. Zusammenlebender unterworfen wird.

Es müssen laut Rechtsprechung immer mindestens 3 Handlungen, welche sich innerhalb einer bestimmten Zeitperiode wiederholen (Gewohnheitsverbrechen), stattfinden.

b) Für ähnliche Handlungen nach dem Auszug aus der Familienwohnung käme der Straftatbestand des Stalking in Frage (art. 612bis StGB). Die Strafen sind geringer.

c) Im Rahmen schwerer Übergriffe auf die körperliche oder seelische Unversehrtheit kann auch bei einer *de facto* Familie die richterliche Entfernung des Partners bzw. jede andere Maßnahme angeordnet werden, welche zum Schutz der hilfsbedürftigen Personen erforderlich ist.

### Vermögensdelikte in der Familie:

a) Der Art. 649 StGB sieht im Allgemeinen vor, dass Vermögensdelikte in der Familie (Diebstahl, Unterschlagung usw.) nicht strafbar sind. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung, welche laut Gesetz nur bei Familien anzuwenden ist, wobei die zivilrechtliche Haftung jedenfalls erhalten bleibt. Nur die strafrechtlichen Konsequenzen fallen weg! Interessant ist, dass dieser Strafausschlussgrund bis zur rechtskräftigen, gerichtlichen Ehetrennung gilt, wobei seit der faktischen Trennung der Ehegatten auch 1 bis 2 Jahre verstreichen können.

b) In der Rechtsprechung gibt es schon Urteile, welche den besagten Artikel extensiv interpretiert haben, was bedeutet, dass Vermögensdelikte in der Lebensgemeinschaft auch nicht mehr geahndet werden. Zu beachten ist, dass die vorwiegende Rechtsprechung dies noch anders sieht in dem Sinne, dass der Art. 649 bei nur eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht zur Anwendung kommt.

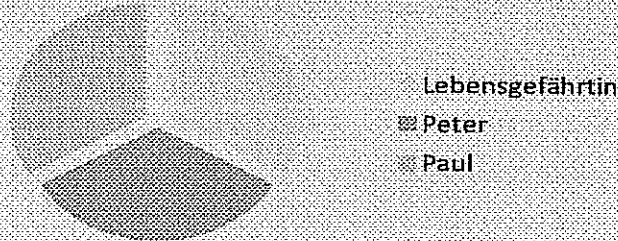
### Anwendung des Artikels 199 Strafprozessordnung:

Das Familienmitglied bzw. der Zusammenlebende kann sich der Zeugenaussage enthalten in Bezug auf Straftatbestände, welche ein anderes Familienmitglied oder Zusammenlebenden betreffen.

## Erbrechtliche Aspekte im Rahmen der Lebensgemeinschaft

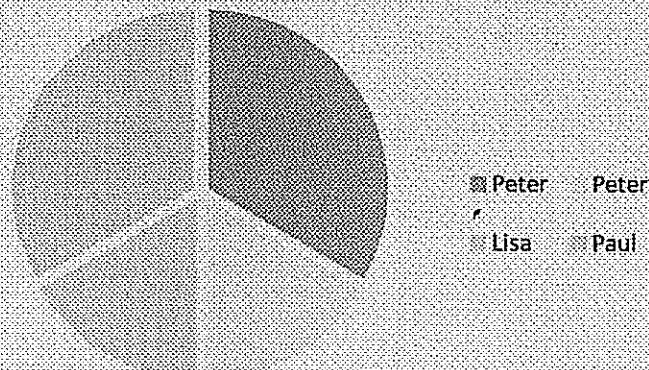
### Beispiel einer Erbfolge im Rahmen einer Patchwork Familie

- Ein geschiedener Mann mit leiblichem Sohn (Paul) lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren leiblichen Tochter (Lisa) zusammen. Das Paar bekommt ein gemeinsames Kind (Peter)
- Der Mann verfasst ein Testament und setzt zu  $\frac{1}{3}$  (frei verfügbarer Teil) seine Lebensgefährtin als Erbin ein.
- Stirbt der Mann erhalten:
  - Die leiblichen Kinder Peter und Paul  $\frac{2}{3}$
  - Die Lebensgefährtin aufgrund des Testaments  $\frac{1}{3}$



### Beispiel einer Erbfolge im Rahmen einer Patchwork Familie

- Stirbt sodann die Lebensgefährtin so geht das vom Partner geerbte Vermögen wie folgt über:
  - Die leiblichen Kinder der Lebensgefährtin (Lisa und Peter) erben zu gleichen Teilen das Vermögen der Mutter, welches aus dem  $\frac{1}{3}$  Anteil des Vermögens des Partners besteht, folglich letztlich Lisa  $\frac{1}{6}$  vom Stiefvater erhält.





## Weitere Bestimmungen

Der Partner des Elternteils hat rechtlich keinerlei Mitspracherecht bei der Erziehung des Kindes, weil es ja nicht seines ist.

-Allerdings besteht die Möglichkeit einer Adoption des Kindes von Seiten des Partners, der nicht natürlicher Vater bzw. natürliche Mutter ist. In der Praxis sind solche Anträge gar nicht selten, sie bedürfen aber des Einverständnisses beider Elternteile bzw., sofern ein solches nicht vorliegt, wird das Gericht entscheiden, ob die Adoption des Kindes seinem Interesse entspricht. Nur das Kind hat da einen Erbenspruch dem Adoptivelternteil gegenüber, es hat einen Anspruch auf Unterhalt, der Adoptivelternteil hat hingegen einen Erziehungs- und Weisungsanspruch. Auch ist das Einverständnis des Kindes nötig, sofern es 14 Jahre alt ist. Mit 12 wird es angehört.

-Weitere Bestimmungen:

a) Bei der **Sachwalterschaft** wählt das Gericht nach Möglichkeit den Ehepartner oder auch den Lebenspartner.

b) Es besteht kein Anspruch auf **Informationen medizinischer Natur**. Daher wäre es angebracht, im Vorab eine entsprechende Erklärung zu verfassen (am besten vor dem Notar) und dem Partner zu überreichen.

c) Gemäß dem Gesetz der **Organspende (91/1999)** erteilt der Arzt auch dem Lebenspartner Informationen über die Art medizinischer Betreuung von Personen, welche infolge des Gehirntodes zum Organspender werden bzw. über die Organe, welche entnommen werden etc.